

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 4. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

**Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach und die
Erweiterung des Kirchspiels Engen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

1. Es wird eine Kirchengemeinde **Tengen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Beuren a. R., Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Tengen, Watterdingen, Weil und Wiechs a. R. umfaßt.

2. Dazu kommen aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Blumberg die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Nordhalden und Uttenhofen.

Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde **Aach** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aach, Honstetten und Volkerishausen umfaßt.

Artikel 3

In das Kirchspiel der Kirchengemeinde **Engen** werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Biesendorf, Binningen, Duchtlingen, Ehingen, Mühlhausen, Schlatt u. Kr., Weiterdingen und Zimmerholz.

Artikel 4

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Engen durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Engen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Engen der Kirchengemeinderat Engen von den Kirchengemeinderäten Tengen und Aach nicht überstimmt wird.

Artikel 5

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch kirchliches Gesetz vom 9. 6. 1925 (VBl. S. 64) ist die Evangelische Kirchengemeinde Engen mit der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Engen als Kirchspiel mit Wirkung vom 1. 7. 1925 errichtet worden. Durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. 11. 1937 (VBl. S. 102) wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1937 in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Engen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden

Anselfingen, Barga, Bittelbrunn, Neuhausen und Welschingen einbezogen.

Das Evangelische Pfarramt Engen hat außer den im Kirchspiel Engen liegenden 6 Orten noch 21 andere Orte zu bedienen. Schon im August 1950 hat der Evangelische Kirchengemeinderat Engen den Antrag gestellt, diese 21 Orte in das Kirchspiel einzubeziehen, damit Engen in seiner schwierigen wirtschaftlichen

Lage dadurch eine Entlastung erfährt, daß die Evangelischen auch in diesen 21 Orten zur Ortskirchensteuer herangezogen werden können, was bis jetzt bei ihnen als in der Diaspora Lebenden nicht möglich ist.

Im Oberkirchenrat bestanden Bedenken, solche großen Kirchspiele mit 27 Ortschaften zu bilden. Ist es schon eine mißliche Sache, die Evangelischen mehrerer Ortschaften zu einer Kirchengemeinde zusammenzuschließen, weil eine wirkliche Sammlung um das Wort und damit eine Gemeinde im Sinne des Neuen Testaments nur schwer verwirklicht wird, so ist die Zusammenfassung von 27 Ortschaften zu einer Kirchengemeinde eigentlich eine Unmöglichkeit, mag dies auch steuerrechtlich und wirtschaftlich ein ganz zweckmäßiges Gebilde sein. In einer solchen „Kirchengemeinde“ kann ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit kaum aufkommen. Es wurde deshalb erwogen, ob nicht geeignete Gemeindemittelpunkte gefunden werden können, sodaß doch wenigstens ein Teil der Diasporaorte in räumlich übersehbaren Beziehungen zueinander gebracht wird. Der Evangelische Kirchengemeinderat Engen berichtet nun unterm 17. 1. 1953, daß er damit einverstanden ist, daß das gesamte dem Pfarramt Engen zur kirchlichen Bedienung zugewiesene Gebiet entsprechend dem Vorschlag des Oberkirchenrats in 3 Kirchengemeinden aufgeteilt wird und zwar

- a) in die Kirchengemeinde Engen, deren bisheriges Kirchspiel um die im Gesetzestext aufgeführten Orte erweitert werden soll. Diese Kirchengemeinde wird dann rund 1400 Seelen zählen und 14 Gemarkungen umfassen,
- b) in die neu zu errichtende Kirchengemeinde Tengen mit den im Gesetzestext aufgeführten 10 Gemeinden und einer Seelenzahl von etwa 420. Dabei sollen Uttenhofen und Nordhalden, die beide Nebenorte der Kirchengemeinde Blumberg sind, in das Kirchspiel Tengen eingemeindet

werden, weil sie schon seit Jahren vom Pfarramt Engen aus pastoriert werden,

- c) in die neu zu errichtende Kirchengemeinde Aach mit den Gemarkungen Aach, Honstetten und Volkertshausen und rund 300 Seelen.

Wenn so auch durch die Aufteilung der 27 Gemarkungen in 3 Kirchengemeinden keineswegs ein Zustand geschaffen ist, der ein lebendiges Gemeindeleben zur Folge haben kann, weil eben immer noch große Entfernungen zwischen den einzelnen Niederlassungen bestehen, so ist diese Regelung doch besser als die Zusammenfassung aller Gemarkungen zu einer Kirchengemeinde. Jetzt wird nicht nur in Engen, sondern auch in Tengen und Aach ein Kirchengemeinderat zu bilden sein, der voraussichtlich in Engen 6, in Tengen 5 und in Aach 4 Aelteste zählt, während bei der Einbeziehung aller Gemarkungen in das Kirchspiel Engen nur 7 Aelteste zu wählen waren. Aber abgesehen von dieser zahlenmäßigen Vermehrung der Aeltesten werden diese der Eigenständigkeit ihrer Gemeinde und der Verantwortung für sie mehr bewußt werden und dabei mit größerer Freude ihr Amt führen, als wenn ihnen die Sorge für das ganze Gebiet aufgetragen wird. Es ist zu hoffen, daß durch diese Aufteilung eher eine gewisse Gemeinschaft zwischen den Evangelischen lebendig wird, als wenn nur eine Kirchengemeinde vorhanden wäre.

Die neuen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden Filialgemeinden von Engen werden. Zu den Baulasten und anderen Verpflichtungen der Muttergemeinde werden sie einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Dies wird erreicht durch eine von den 3 Gemeinden zu erlassende gemeinschaftliche Satzung nach § 38 KV, in der die Höhe der beizutragenden Anteile an den Aufwendungen der Muttergemeinde im einzelnen bestimmt wird.

Die nach Artikel 11 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt.